

Retouren an MA I- Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten

Sachbearbeitende Mag.^a Stephanie Jicha

Telefon +43 512 5360 8120

E-Mail post.praes.recht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 19.06.2026

**Hier Innsbrucker Kommunalbetriebe AG; KG Hötting; Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck; Reaktivierung Brunnen GVB I + GVB II im GW-Feld Höttinger Au
Maglbk/114583/RA-BV-VV/32**

VERLAUTBARUNG

Die Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Zl. WFE-W-WVA/28/1/13-2026, betreffend die die Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung, wird hiermit verlautbart.

Die Projektunterlagen liegen vom 19.10.2026 bis 02.12.2026 im Amt für Präsidialangelegenheiten, 6020 Innsbruck, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zimmer **3340**, zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf. Um **telefonische Vereinbarung eines Termines (Tel. 0512 5360 8120)** wird gebeten.

Für den Stadtmagistrat:

Mag.^a Stephanie Jicha



Amtssigniert. SID2026101161808
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Mario Hillebrand
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2489
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

WFE-W-WVA/28/1/13-2026

Innsbruck, 15.10.2026

**Innsbrucker Kommunalbetriebe AG; KG Hötting;
Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck; Reaktivierung
Brunnen GVB I + GVB II im GW-Feld Höttinger Au;**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben, 23.02.2026, hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG unter Vorlage des Einreichoperates mit der Bezeichnung „Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck; Reaktivierung Brunnen GVB I + GVB II im GW-Feld Höttinger Au“ vom 16.02.2026, um Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG betreibt die unter der Wasserbuchpostzahl 1/70 für den Verwaltungsbezirk Innsbruck Stadt eingetragene Anlage mit der Bezeichnung „WVA-Stadt Innsbruck“.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG planen Zwecks Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck eine Erweiterung der Trinkwasserversorgung im Grundwasserfeld Höttinger Au.

Hierzu ist vorgesehen, die im Jahr 1990 bis 1997 errichteten und im Jahr 2006 stillgelegten Großvertikalbrunnen GVB I (GW70101150) und GVB II (GW70101151) im Grundwasserfeld Höttinger Au zu reaktivieren, um die Ersatz- und Notwasserversorgung als zweites Standbein der Innsbrucker Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Mindestschüttung der vorhandenen Quellen sowie die vorhandenen Trinkwasserbrunnen im Grundwasserfeld Höttinger Au liefern im Notfall zu wenig Trinkwasser um den bestehenden Wasserbedarf der Landeshauptstadt Innsbruck auszugleichen.

Nach dem Projekt vom Büro ZT geo.zt, 6060 Hall in Tirol und ZT Eberl, 6020 Innsbruck vom 16.02.2026 mit der Bezeichnung „Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck, Reaktivierung Brunnen GVB I + GVB II im GW-Feld Höttinger Au, Wasser- und Naturschutzrechtliches Einreichoperat“, wird um die wasserrechtliche Bewilligung von:

- Reaktivierung der beiden bestehenden Großvertikalbrunnen GVB I (GW70101150) und Großvertikalbrunnen GVB II (GW70101151),
- Durchführung von zwei Großpumpversuchen (1x Niederwasserphase, 1x Hochwasserphase; Dauer: jeweils 8 Wochen) an den Großvertikalbrunnen GVB I (GW70101150) und Großvertikalbrunnen GVB II (GW70101151), mit einer max. Entnahmemenge von 550 l/s (140 l/s GVB I und 280 l/s GVB II), und Einleitung der gepumpten Wässer in den Inn,
- Inbetriebnahme der Großvertikalbrunnen GVB I (GW70101150) und Großvertikalbrunnen GVB II (GW70101151) sowie um Errichtung der erforderlichen Anlagenteile zur Sicherung der Not- und Ersatzwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck, für die
 - Notwasserversorgung mit einem Entnahmekonsens von 340 l/s (max. 140 l/s GVB I, max. 280 l/s GVB II), über einen kurzen Zeitraum – Tage bis Wochen und
 - Ersatzwasserversorgung mit einem Gesamtentnahmekonsens von 420 l/s (140 l/s GVB I und 280 l/s GVB II), über einen längeren Zeitraum – ca. 2 Jahre, (in beiden Fällen wird von einem Totalausfall der Mühlauer Quellen ausgegangen),
- Versickerung der anfallenden Regenwässer von neu zu errichtenden Dach- und Verkehrsflächen über Rasenmulden in einem Ausmaß von max. 6,80 l/s (bei einer Regenspende von $r_{15,0,2} = 260 \text{ l/s}$),
- Rückbau des bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Grundwasserentnahmestollens V1 (GW70101147),

angesucht.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Grundwasserschongebiet „Höttinger Au - West“, verordnet mit LGBI Nr. 6 vom 07.01.1985 und Änderung mit LGBI Nr. 88 vom 14.08.2002 sowie in der Schutzzone I und II, des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.02.1980, Zl. IIIa1- 4213/17, Grundwasserwerk Höttinger Au-West, Festlegung der erforderlichen Grundwasserschutzgebiete.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll in den Jahren 2027 bis 2030 erfolgen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF sowie gemäß § 1 Abs 1 und 29 Abs. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) idgF in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 02.12.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 09:00 Uhr,

im Landhaus II, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, EG, Zi. 018

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTDESCREIBUNG:

s.o.

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Sicherung der Ersatz- und Notwasserversorgung der Landeshauptstadt Innsbruck; Reaktivierung Brunnen GVB I + GVB II im GW-Feld Höttinger Au“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, Zimmer 01-030, und beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Mag. Hillebrand

Mit der Bitte um Teilnahme und Termineinplanung.